



**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

**An die kommunalen Spitzenverbände
Städte- und Gemeindebund NRW
Städtetag NRW
Landkreistag NRW**

- per elektronischer Mitteilung -

Fachbereich Jugend und Soziales
Soziale Stadtentwicklung
Betreuungsbehörde
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 9
Auskunft erteilt:
Herr Sturmberg, Zimmer 122
Telefon: 0 22 02/14 28 57
Telefax: 0 22 02/14 70 28 57
e-mail: M.Sturmberg@stadt-gl.de

09.10.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei gleichzeitiger Würdigung eines voraussichtlich positiven Effekts der Entbürokratisierung des Vergütungssystems und Entlastung der Betreuungsgerichte haben wir den vorliegenden Gesetzesentwurf mit großer Besorgnis zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Betreuungsbehörden ist als Folge eines Inkrafttretens des Gesetzes in dieser Form insbesondere eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für die Länder und Kommunen zu erwarten.

Es erreichen uns Rückmeldungen von Berufsbetreuern und Betreuungsvereinen, die nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf keine Einkommenssteigerung, sondern im Gegenteil sogar eine reale Einkommensminderung errechnen. Viele Berufsbetreuer und Betreuungsvereine sehen sich durch die absehbare Unwirtschaftlichkeit der Tätigkeit zu deren Aufgabe gezwungen. Die durch die Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine in den vergangenen Jahren unternommenen und intensivierten Bemühungen einer gezielten Nachwuchsarbeit werden durch die geplante Gesetzesreform schlichtweg im Keim erstickt.

Bedingt durch die Schließung zweier Betreuungsvereine in der jüngsten Vergangenheit steht der Stadt Bergisch Gladbach in ihrem Zuständigkeitsbereich bereits vor Inkrafttreten der Vergütungsreform kein Betreuungsverein für die Übernahme von Betreuungen und Querschnittsaufgaben mehr zur Verfügung. Andere regional z.B. durch die Unterhaltung von Zweigstellen ansässige Vereine sind zur Erbringung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben auf zusätzliche kommunale Förderung angewiesen.

Einer der zentralen Kritikpunkte aus der Gruppe der beruflichen Betreuer zielt u.a. darauf ab, dass Modellrechnungen deutliche Einkommenseinbußen v.a. in den (häufigen) Fallkonstellationen zeigen, bei denen mittellose Klientel im häuslichen Umfeld betreut werden. Es

widerspricht aus hiesiger Sicht entschieden dem Ansatz des „ambulant vor stationär“, sollten diese Fallkonstellationen, die i.d.R. für Betreuer einen höheren Regelungsbedarf bedeuten, als die Betreuung stationär versorgter Menschen, aus monetärer Sicht keine angemessene Berücksichtigung finden.

Deutliche Einkommensverbesserungen sind der ersten Einschätzung nach offenbar für Betreuer ohne jegliche Qualifikation nach der Vergütungstabelle A zu erwarten. Angesichts des zentralen Ziels der Betreuungsrechtsreform, die Qualität der rechtlichen Betreuung zu verbessern, erscheint dies als fatales Zeichen für die berufliche Betreuung und stellt eine unverhältnismäßige Benachteiligung für Betreuer mit akademischem Abschluss dar.

Des Weiteren fehlt es dem geplanten Vergütungssystem an einer künftigen Dynamisierung im Hinblick auf tarifliche Entwicklungen, einer Berücksichtigung des auf die Jahre 2024/2025 befristeten Inflationsausgleichs sowie einer Kostenübernahme für Sprach- und Gebärdendolmetscher. Letzteres steht im Übrigen im völligen Gegensatz zur aktuellen Flüchtlingssituation in Deutschland und führte bei Nichtberücksichtigung zwangsläufig dazu, dass sich in vielen Fällen keine übernahmebereiten Betreuer für diese Zielgruppe finden lassen, sollte die Vergütungsreform nicht grundsätzlich zu einer deutlichen Verbesserung der Einkommenssituation von Betreuern beitragen, wodurch sich entsprechende Mehrkosten kompensieren ließen.

Zudem wird der Wegfall der Sonderpauschalen nach § 10 VBVG nach unserer Einschätzung zurecht kritisiert. Diese Pauschalen sehen aktuell eine Ausgleichsprämie für die Übernahme komplexer Betreuungen (Verwaltung von Wohneigentum oder Vermögen) vor. Insbesondere bei Abgabe von Betreuungen an das Ehrenamt würde durch den Wegfall der Sonderpauschale das Ziel des Gesetzgebers konterkariert, einfach gelagerte Fälle eben dorthin zu überführen. Für berufliche Betreuer entfielen andersherum zudem ein wichtiger Anreiz, bislang ehrenamtlich geführte Betreuungen bei Überforderung und erhöhtem Regelungsbedarf zu übernehmen.

Komplexe und (fachlich wie zeitlich) anspruchsvolle Fallkonstellationen ließen sich nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf im Sinne einer „Mischkalkulation“, die durch den gesetzlichen Vorrang des Ehrenamts ohnehin bereits nur mit Einschränkungen zu realisieren ist, zukünftig nicht mehr an berufliche Betreuer vermitteln. Die für die Betreuungsführung erforderliche fachliche Kompetenz würde sich auf andere Weise in der gegenwärtigen Struktur des Betreuungswesens jedoch kurzfristig in keiner Weise kompensieren lassen:

Die meisten Betreuungsbehörden haben seit Jahrzehnten keine Behördenbetreuungen führen müssen. Aus dem Umstand der Auffangvorschriften nach § 1818 Abs. 4 BGB sowie § 5 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2, S.4 BtOG resultiert im Falle eines akuten Mangels an verfügbaren rechtlichen Betreuern für Betreuungsbehörden eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme von „Behördenbetreuungen“. Der hiermit verbundene Mehraufwand hätte weiteren Personal- und Fortbildungsbedarf zur Konsequenz und führte darüber hinaus zu einer Vielzahl von organisatorischen, (verfahrens-)technischen und haftungsrechtlichen Fragestellungen im Rahmen der Personen- und Vermögenssorge. Die veränderte rechtliche Stellung der Behörde hätte zudem Dokumentations-, Berichts- und insbesondere auch Antragspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht zur Folge. Der hiermit verbundene Mehraufwand hätte insgesamt beachtliche Ausmaße.


Durch die Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 und Einführung des BtOG wurden der Betreuungsbehörde zahlreiche neue und erweiterte Aufgaben übertragen. Bereits in diesem Zusammenhang waren die Behörden gezwungen, zahlreiche neue Planstellen zu schaffen, um die Anforderungen bewältigen zu können. Ein weiterer Zuwachs an Personalstellen ist zu erwarten. Im Mittel führen berufliche Betreuungspersonen nach den Evaluationsbericht in Vollzeit 42 Fälle. Nach dem Referentenentwurf ergeben sich rechnerisch durchschnittliche Gesamtkosten pro Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle in Höhe von 93.109,09 Euro. Ähnliche Kosten kommen pro Mitarbeiter auf die Kommunen zu. Nach TVÖD SuE werden derzeit Eingruppierungen von S12 bis S15, im Beamtenbereich von A10 bis A11 vorgenommen. Es handelt sich demnach um kostenintensive Stellen.

Nach Rückmeldungen der Berufs- und Vereinsbetreuer sind - bei nicht auskömmlicher Vergütung – zukünftig keine neuen Berufsbetreuer mehr zu gewinnen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sowieso für den Berufsstand aufgrund des Erreichens der Altersgrenze ein starker Rückgang zu erwarten ist: Nach dem zugrundeliegenden Evaluationsbericht ist knapp ein Viertel der Befragten insgesamt im Alter zwischen 40 und 50 Jahren, je circa ein Drittel zwischen 50 und 60 Jahren oder 60 Jahre und älter.

Im Rahmen der gesetzlichen Ausfallbürgschaft steht im Falle des Inkrafttretens des Gesetzesentwurfs nunmehr konkret zu befürchten, dass die Betreuungsbehörden in Zukunft flächendeckend wieder selbst Betreuungen führen müssen. Die Auffangvorschrift gilt, wie oben dargelegt, im Übrigen auch für alle Querschnittsaufgaben eines Betreuungsvereins, sofern dieser aus wirtschaftlichen Gründen schließen muss. Die weiterhin zu erwartenden Entwicklungen verfehlen aus Sicht der Betreuungsbehörden die Ziele und das Wesen der Betreuungsrechtsreform. Darüber hinaus kämen enorme Mehrkosten auf die Kommunen zu, die vom Land im Wege der Konnexität ausgeglichen werden müssten. Das Ausscheiden rechtlicher Betreuer hätte das Erfordernis neuer Personalstellen bei den Betreuungsbehörden zur Konsequenz. Die Besetzung zusätzlicher Stellen gestaltet sich bereits jetzt aufgrund des Fachkräftemangels und hoher Anforderung an die Tätigkeit schwierig und würde durch die Anforderung der Behördenbetreuung zusätzlich erschwert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den Referentenentwurf eine zusätzliche Verschärfung des inzwischen längst evidenten Betreuermangels zu erwarten ist. Die Kommunen würden bei Inkrafttreten insbesondere durch das Führen von Behördenbetreuungen – einschließlich der damit einhergehenden rechtlichen, organisatorischen, fachlichen und personellen Fragestellungen - erheblich stärker belastet. Der vorliegende Entwurf stellt lediglich eine Verschiebung der Kosten hin zu Land und Kommune dar und fördert anstelle einer Verbesserung der beruflichen Situation der rechtlichen Betreuer vielmehr das bundesweite Aussterben des Berufsstands. Angesichts der Tatsache einer staatlichen Pflichtaufgabe zum Schutz erwachsener Menschen muss sich die Systemrelevanz und qualitative Anforderung zwingend auf der Ebene der Vergütung widerspiegeln, um die berufliche Betreuung zukünftig nach Maßgabe der Betreuungsrechtsreform sichern zu können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Sabine Hellwig

